

Ordnung der Kindertageseinrichtung (Stand 12/2025)

1. Aufnahmebedingungen

1.1. Unserem Betreuungsangebot liegt eine Betriebserlaubnis zugrunde, die sich an den Bedarfen der Eltern orientiert. Zurzeit können Kinder folgender Altersgruppen unsere Kindertageseinrichtung besuchen:

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Über das verbindliche Eingewöhnungskonzept werden die Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme informiert. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

Anzahl der Plätze für Kinder unter zwei Jahren	<input type="text"/>
Anzahl der Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis Schuleintritt	<input type="text"/>
Anzahl der Plätze für Schulkinder	<input type="text"/>

Entsprechend dem vom Jugendamt festzulegenden Bedarfsplan sowie im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis kann sich die Anzahl der genehmigten Plätze der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen ändern (§§ 19, 28 Absatz 1 KiTaG iVm 45 SGB VIII). Dies kann zur Folge haben, dass sich Umstände, die Grundlage des Vertrages geworden sind im Nachhinein verändern, so dass es einer Anpassung des Vertrages bedarf. Ist dies nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar kann der Vertrag gekündigt werden.

1.2. Kinder, die von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für einen gelingenden Integrationsprozess stimmen wir mit Ihnen als Personensorgeberechtigten und den sonstigen Unterstützungs- und Förderstellen ab.



1.3. Damit Ihr Kind in unserer Einrichtung aufgenommen werden kann, benötigen wir bis zum Tag der Aufnahme, am folgende schriftliche Unterlagen:

- Den ausgefüllten Vertrag einschließlich Anmeldebogen (Seite 7 und 23).
- Die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (Seite 29).
- Den unterschriebenen Verpflichtungsschein (Seite 29).
- Den Nachweis über die Impfberatung (Seite 15, Punkt 6)
- Den Nachweis über einen altersentsprechenden Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation" (siehe dazu Seite 15, Punkt 7)
- Die Informationen über die abholberechtigten Personen (Seite 31 oben).
- Für den Fall, dass das Kind den Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück alleine gehen darf, die entsprechende Erklärung (Seite 31 Mitte).
- Die Einwilligungserklärung für die Teilnahme des Kindes an Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung (Seite 31 unten).
- Die Veranlassung von Daueraufträgen für den Elternbeitrag, den Beitrag für Mittagessen und evtl. andere Kosten (Seite 33).
- Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für SEPA Basislastschriften (Seiten 35/37).
- Die Einverständniserklärung zum Einnehmen von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung (Seite 39 unten).
- Die Einwilligung zum Umgang mit Foto-/Video- und Tonaufnahmen im Rahmen der Bildungs- und Lerndokumentation sowie der pädagogischen Arbeit (Seite 41).
- Die Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes (Seite 43).
- Die Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Schule (Seite 45).

Der Träger entscheidet darüber, welche schriftlichen Unterlagen zum Tag der Aufnahme und welche zu einem späteren Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten vorgelegt werden müssen.

1.4. Verändern sich bei Ihnen als Personensorgeberechtigte Sozialdaten (z.B. Anschrift) oder Regelungen der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes u. ä., sind Sie verpflichtet die Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Da die Kindertageseinrichtung die aktuellen Daten aller Personensorgeberechtigten benötigt, gilt dies auch, wenn sich bei nur einer personensorgeberechtigten Person Daten ändern.

2. Beendigung des Vertragsverhältnisses

2.1. Das Vertragsverhältnis endet - vorbehaltlich gesetzlicher Beendigungsgründe -

- a) durch Zeitablauf mit dem Wechsel des Kindes in die Schule am Tag vor Eintritt in die Schule (in diesem Fall ist eine gesonderte schriftliche Abmeldung des Kindes nicht erforderlich);
- b) durch ordentliche Kündigung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen;
- c) durch außerordentliche Kündigung.

2.2. Beide Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Ziehen die/der Personensorgeberechtigte/n mit dem Kind an einen anderen Wohnort um und wird der Umzug auf Verlangen des Trägers entsprechend nachgewiesen, sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2.3. Beide Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe können insbesondere jedoch nicht abschließend sein:

- a) die nach § 45 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis für die Einrichtung wurde ganz oder teilweise widerrufen, vorübergehend untersagt oder nicht verlängert und dadurch ist die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht mehr gestattet;
- b) es besteht ein schwerwiegender Vertrauensverlust, insbesondere durch wiederholte oder nachhaltige Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht;
- c) der Elternbeitrag wurde trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt.

2.4. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs der Kündigung

3. Betreuungsangebot

3.1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden. Unser Betreuungsangebot und unsere Öffnungszeiten richten sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Wir bieten zurzeit folgendes Betreuungsangebot (Zeitkohorten) an:

Stundenplatz	von	bis	Uhr
Stundenplatz	von	bis	Uhr
Stundenplatz	von	bis	Uhr
Stundenplatz	von	bis	Uhr
Stundenplatz	von	bis	Uhr

Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, die Platzangebote entsprechend dem Bedarf, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis zu ändern. Diese Änderungen werden mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung besprochen.

Damit Ihr Kind optimal von der pädagogischen Arbeit profitieren kann, bitten wir Sie, es möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen. Da wir gesetzlich verpflichtet sind, den Personaleinsatz entsprechend der Zeitkohorten zu planen, ist es unabdingbar, dass Sie ihr Kind pünktlich abholen.

Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf ändern, wenden Sie sich bitte an die Leitung.

3.2. Ferientermine und weitere Schließtage werden nach Kenntnisnahme und Erörterung mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung festgelegt und in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres bekanntgegeben.

3.3. Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Grund (Naturkatastrofe, Pandemie etc.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

3.4. Bei vorübergehendem Personalausfall können Maßnahmen nötig werden, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung sicherstellen. Diese Maßnahmen erfolgen auf Grundlage eines Maßnahmenplans. Die zuständige Behörde kann verbindliche Vorgaben im Sinne eines verpflichtend zu befolgenden Maßnahmenplans erlassen. Die Maßnahmen können zu zeitlich begrenzten Anpassungen des Betreuungsangebots, insbesondere der Betreuungszeiten (bis hin zur Schließung der Kindertageseinrichtung) oder Gruppenstrukturen (z.B. Einrichtung von Notgruppenbetreuungen), führen. Solche Anpassungen erfolgen ausschließlich im erforderlichen Umfang und werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger überprüft die Voraussetzungen der Maßnahmen fortlaufend und stellt das reguläre Betreuungsangebot wieder her, sobald dies möglich ist.

3.5. Wird die Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII z.B. aufgrund von Personalmangel durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise geändert, kann der Betreuungsumfang im erforderlichen Umfang angepasst werden. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen und unter Achtung der Interessen der Personensorgeberechtigten. Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer der Anpassung. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung außerordentlich zu kündigen.

3.6. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach bestimmten Kriterien. Über die geltenden Kriterien werden die Eltern/ Personensorgeberechtigten durch die Leitung informiert. Soweit die Voraussetzungen für den vereinbarten Betreuungsplatz wegfallen, ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag anzupassen.

4. Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge

4.1. Die Elternbeiträge bestimmen sich nach § 26 KiTaG , in Verbindung mit den Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen. An diese Vorgaben sind wir gebunden. Bei Änderung der gesetzlichen Regelung bzw. Anpassung des Betrages durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses, wird der Beitrag entsprechend angepasst und mit dem Monat des Inkrafttretens der Neuregelung fällig. Bei Erhöhung der Elternbeiträge sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß Ziff. 2.1 bzw. 2.3 zu kündigen.

Die Verpflegungsbeiträge werden gemäß § 26 KitaG erhoben.

Der Träger ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Verpflegungsbeiträge gem. § 26 KiTaG entsprechend zu erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrundeliegenden Kosten erhöhen. Über angepasste Verpflegungsbeiträge informiert der Träger die Personensorgeberechtigten schriftlich und teilt dabei mit, ab wann der angepasste Verpflegungsbeitrag fällig wird.

Elternbeitrag

für Kinder unter zwei Jahren:

€

für Schulkinder:

€

Verpflegungsbeiträge

Mittagessen-Pauschale pro Monat:	€
oder Mittagessen-Beitrag pro Mahlzeit:	€
Verpflegungsgeld pro Monat:	€
Frühstücks-Pauschale pro Monat:	€
Sonstiges:	€
	€

4.2. Zahlung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge

Die Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge sind **bis spätestens zum 1. des laufenden Monats im Voraus** per Dauerauftrag (siehe Formblatt auf Seite 33) zu überweisen oder die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftenmandats für SEPA-Basislastschriften (siehe Formular auf Seite 35/37.)

Sollte das Einzugsdatum für SEPA-Lastschriften auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, wird das Geld am darauf folgenden Arbeitstag eingezogen. Sollte sich das Einzugsdatum einmalig zeitlich verschieben, werden wir Sie mindestens einen Arbeitstag zuvor darüber informieren.

Anfallende Rücklastschriftgebühren aufgrund fehlender Deckung Ihres Bankkontos gehen zu Ihren Lasten.

4.3. Die Elternbeiträge tragen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anteilig zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei Schließung der Einrichtung oder bei Angebotsreduzierungen sowie bei längerem Fehlen Ihres Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

4.4. Der einkommensabhängige Elternbeitrag wird auf Ihren Antrag hin vom zuständigen Jugendamt festgesetzt. Sie sind verpflichtet, diesen Antrag mit Einkommens- und Belastungsnachweisen mit Zustandekommen des Betreuungsvertrages vor Beginn der Betreuung beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Bis zum Erhalt der Elternbeitragsfestsetzung durch Ihr zuständiges Jugendamt zahlen Sie ab dem ersten Tag der Betreuung einen monatlichen Abschlag für den Elternbeitrag auf das Konto der Kindertageseinrichtung. Dieser Abschlag basiert auf der Selbsteinschätzung Ihres Einkommens und der gegebenen Elternbeitragsstaffelung.

Die Höhe Ihres monatlichen Abschlags liegt bei:

€

Sobald die endgültige Elternbeitragsfestsetzung vom zuständigen Jugendamt vorliegt, wird der von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Abschlag mit der Elternbeitragsforderung für den angefallenen Betreuungszeitraum verrechnet oder zurückgezahlt.

Mit Veränderungen der Betreuungsform oder des Einkommens wird ein erneuter Antrag auf Festsetzung Ihres Elternbeitrages erforderlich. Sie sind verpflichtet, umgehend nach Eintreten einer Veränderung auch diese Folgeanträge unaufgefordert beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

4.5. Auf Antrag ist die Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrags durch das Jugendamt bzw. Sozialamt möglich. Informationen darüber erhalten Sie bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Jugendamt.

4.6. Die Verpflegungsbeiträge dienen der Deckung der Verpflegungskosten.

5. Regelungen in Krankheitsfällen

5.1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (s. Seite 27) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden (vgl. Verpflichtungsschein Seite 29). Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil – z. B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung – eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten von Bescheinigungen u. ä., die nicht erstattet werden, sind von den Eltern zu tragen.

5.2. Auch bei anderen akuten Krankheiten ist im Interesse Aller ein Besuch der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung bei der Einhaltung dieser Regeln zum Wohl der Gemeinschaft der Kindertageseinrichtung und Ihres Kindes.

6. Nachweis über die Impfberatung

Nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes sind Personensorgeberechtigte bei der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme stattgefundenen ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission“ ausreichenden Impfschutz des Kindes, vorzulegen. Als schriftlichen Nachweis gelten entweder eine ärztliche Bescheinigung/ Attest (Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen) oder die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes (U-Heft), in dem die Impfberatung bestätigt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Kindertageseinrichtung gemäß § 34 Abs. 10a verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hiervon personenbezogen zu unterrichten.

7. Masernimpfschutz/Masernimmunität

Das Infektionsschutzgesetz – IfSG setzt für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraus, dass ein Nachweis über einen altersentsprechenden Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine dauerhafte Kontraindikation nach § 20 Abs. 9 IfSG vorgelegt wird. Dieser Nachweis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der Aufnahme zur Prüfung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden. Für ein Kind, das im Alter von 0 - 24 Monaten aufgenommen wurde, ist die jeweils für das Alter des Kindes vorgeschriebene Vervollständigung des Impfschutzes bzw. der Masernimmunität nachzuweisen. Wird diese nicht nachgewiesen, ist die Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt durch Übermittlung der personenbezogenen Daten in einem Meldeportal zu benachrichtigen, das über weitere Maßnahmen im Einzelfall entscheidet.

8. Umgang mit Zecken

Wird bei Ihrem Kind während der Betreuungszeit eine Zecke entdeckt, so wird diese schnellstmöglich entfernt. Die Wunde wird desinfiziert und die Einstichstelle auf der Haut markiert. Das Entfernen einer Zecke und die durchgeführten Maßnahmen werden im Verbandbuch dokumentiert.

Sollte sich die Zecke z.B. im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle befinden, wird das Kita-Personal die Zecke nicht selbst entfernen.

In jedem Fall werden die Eltern/Sorgeberechtigten über den Sachstand informiert.

Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen der Unfallkasse RLP und des Robert Koch-Institut.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

9. Verabreichung von Medikamenten

In unserer Kindertageseinrichtung dürfen wir Ihrem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet Ihr Kind einer anderen chronischen Krankheit (z. B. Asthma), muss die medikamentöse Versorgung mit Ihnen, dem behandelnden Arzt des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung besprochen und schriftlich festgelegt werden.

10. Aufsicht

10.1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä..

10.2. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Seite 31), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeitenden, dass Ihr Kind den Weg allein

zurücklegen kann, so ist die Leitung rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit Ihnen zu besprechen und, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, dass Ihr Kind an der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

10.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person (Seite 31). Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

10.4. Ein fester Bestandteil unserer konzeptionellen Arbeit sind Aktivitäten wie Exkursionen, Ausflüge usw., die außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung stattfinden. Damit erschließen wir Ihrem Kind weitere Erfahrungs- und Lernfelder. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular auf Seite 31 (unten) erklären Sie dazu Ihr grundsätzliches Einverständnis für die Teilnahme Ihres Kindes an alltäglichen Aktivitäten, wie kleineren Exkursionen.

Im Vorfeld der Durchführung größerer Aktivitäten außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung (z. B. Theaterbesuche, Ausflüge mit öffentlichen Verkehrsmitteln) werden Sie in der Regel separat durch ein eigenes Anmeldeverfahren informiert. Sie können sich dann für oder gegen eine Teilnahme aussprechen.

10.5. Bei Festen und Feiern, zu denen außer den Kindergartenkindern auch andere Personen (z.B. Verwandte, Pfarrgemeinde usw.) eingeladen sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

11. Versicherungen

11.1. Ihr Kind ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1,2 Nr.1, SGB VII gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

11.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

11.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung Ihres Kindes wird keine Haftung übernommen.

12. Elternvertretung

Die Elternvertretung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen:

- Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

Die Elternmitwirkung über die Elternversammlung und den Elternausschuss richtet sich nach der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Trier, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom 01.05.2022, Nr. 147.

- Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

Die Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Vertretungsgruppen und die Berücksichtigung der Kinderperspektive im Kita-Beirat sind in der Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Trier, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom 01.05.2022, Nr. 146, geregelt.

Informationen dazu erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung.

13. Wahrnehmung des Schutzauftrages

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken. Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen an dieser Aufgabe. Jugendämter und freie Träger schließen Vereinbarungen, in denen den Kindertageseinrichtungen konkrete Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben sind.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe geht es der Kindertageseinrichtung in erster Linie darum, das Wohl Ihres Kindes zu schützen, mit Personensorgeberechtigten/Familien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

Weiterhin gelten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes.

14. Wahrnehmung des Datenschutzes

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. Insbesondere der Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern liegt uns am Herzen. Grundlage für die Datenschutzregelungen in unserer Kindertageseinrichtung ist das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 24. Mai 2018 in der jeweiligen Fassung (Hinweise sind auf der Webseite www.bistum-trier.de zu finden).

Das KDG wurde erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Es gilt – anstelle der DSGVO – für alle katholischen Einrichtungen in Deutschland. Mit personenbezogenen Daten gehen wir in unserer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der Datenschutzbestimmungen sachgemäß und verantwortungsbewusst um. Dabei sind für uns Datenschutzgrundsätze wie die Erforderlichkeit und die Zweckbindung der Daten, sowie die Nichtdiskriminierung von Personen und die Herstellung von Transparenz bei der Nutzung der Daten bindend. Deshalb werden personenbezogene Daten von uns nur erhoben, wenn sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Konkrete Datenschutzmaßnahmen sind insbesondere notwendig im Umgang mit Daten bezogen auf:

- die Bildungs- und Lerndokumentation;
- die Zusammenarbeit mit der Schule;
- die Zusammenarbeit mit den Förderstellen und den Gesundheitsdiensten;
- die Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertageseinrichtung.

In der Anlage befinden sich die entsprechenden Einwilligungensformulare:

- Einwilligung zum Umgang mit Foto-/Video- und Tonaufnahmen im Rahmen der Bildungs- und Lerndokumentation sowie der pädagogischen Arbeit (Seite 41);
- Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes (Seite 43);
- Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Schule (Seite 45).

Unsere Kindertageseinrichtung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Wahrung des Kindern zustehenden Rechtes am eigenen Bild. Fotos und Videoaufzeichnungen werden jeweils nur mit Zustimmung des bzw. der Personensorgeberechtigten erstellt und verbreitet. Hierzu werden jeweils zweckbestimmte Einwilligungen eingeholt. Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von ihrem Kind gespeicherten Fotos und Videoaufnahmen. Wir weisen Sie daraufhin, dass die Persönlichkeitsrechte ein Grundrecht jedes Einzelnen sind. Eine Veröffentlichung von Daten von Personen wie Kindern, Eltern, Mitarbeitenden (Foto, Video, Ton und jede weitere Information über eine bestimmte oder bestimmbare Person) in sozialen Netzwerken, wie WhatsApp oder Facebook ist grundsätzlich untersagt. Hierzu liegt kein Einverständnis der zu sehenden/hörenden Personen vor. Wenn Sie dies nicht beachten, können die betroffenen Personen rechtliche Schritte gegen Sie einleiten.

Das sollten Sie wissen:

- Wir weisen Sie darauf hin, dass die von Ihnen und Ihren Kindern erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden. Dies sind die im Betreuungsvertrag erfassten Angaben wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie die Bankverbindung. Name und Kontaktdaten werden ebenfalls von abholberechtigten Personen erhoben. Ebenso werden Angaben zum Impfstatus und weitere Gesundheitsdaten wie z.B. Allergien des Kindes erhoben und verarbeitet.

- Darüber hinaus verarbeiten wir Angaben zum Entwicklungsprozess und Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes im Rahmen des Betreuungsverhältnisses. Ihr Kind und Sie erhalten die Bildungs- und Lerndokumentation am Ende des Betreuungsverhältnisses.
- Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 c) des KDG und § 11 Abs. 2 d) KDG. Ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist eine Aufnahme in der Kindertageseinrichtung und die Betreuung nicht möglich.
- Darüber hinaus sind wir durch das Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an das Gesundheitsamt vorzunehmen, insbesondere, wenn ansteckende Krankheiten vorliegen oder verpflichtende Nachweise über die Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG oder über die Masernimmunität nach § 20 Abs. 9 IfSG nicht erbracht werden
- Wir sind gem. § 28 Abs. 2 des geltenden KiTaG ab dem 01.07.2021 verpflichtet, über das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem des Landes monatliche Datenerhebungen (ohne Nennung von Namen) durchzuführen. Die Erhebungsmerkmale sind in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG festgelegt. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 a) KDG.
- Die Übermittlung an staatliche Behörden zur Erzielung von Zuschüssen erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 g) des KDG.
- Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Grundschulen, Ärzte oder behandelnde Stellen erfolgen nur nach erfolgter schriftlicher Einwilligung gem. § 6 Abs. 1 b) KDG und § 11 Abs. 2 a) KDG.

Sie haben das Recht,

- von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob über Sie personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 17 KDG im einzelnen aufgeführten Informationen.
- von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (§ 18 KDG).
- von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in § 19 KDG im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).
- von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in § 20 KDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (§ 23 KDG).

- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (§ 48 KDG). Die in unserem Belegenheitsbistum Trier zuständige Datenschutzaufsicht erreichen Sie hier: Frau Ursula Becker-Rathmair (Diözesandatenschutzbeauftragte), E-Mail: info@kdsz-ffm.de, Anschrift: Domplatz 360311Frankfurt, Tel.:069 800 871 8800, www.kathdatenschutzzentrum-ffm.de.

15. Verschiedenes

15.1. Spezielle Dinge wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung, Babypflegemittel, Hausschuhe, Matschhose etc. werden in Absprache mit den Mitarbeitenden besonders geregelt.

15.2. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Kinder für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, bzw. mitbringen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.

16. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte aller Kinder und Beschäftigten in unseren Kindertageseinrichtungen ist Kindern das Tragen oder Mitführen von technischen Geräten, die in der Lage sind Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen anzufertigen und/oder zum Mithören geeignet sind, nicht gestattet. Darunter fallen z.B. Smartwatches, Smartphones, Mobiltelefone, Kameras, Tonaufnahmegeräte u.Ä..

17. Weitere Vereinbarungen

Liebe Eltern,

bei aller Ordnung und allen Regelungen ist uns besonders ein gutes Miteinander wichtig - in der Partnerschaft mit Ihnen und in der Zeit mit Ihrem Kind in unserer Kindertageseinrichtung. Wenn Sie Fragen haben, die in den vorangegangenen Erläuterungen nicht beantwortet werden, dann sprechen Sie mich oder das Team der Kindertageseinrichtung einfach an. Ihnen und Ihrem Kind, wünschen wir alles Gute für die Zeit in unserer Kindertageseinrichtung.

Freundliche Grüße

Unterschrift Standortleitung



Katholische
KiTa gGmbH
Trier

Gemeinnützige Trägergesellschaft
Katholische Kindertageseinrichtungen
Im Raum Trier mbH

Weberbach 70
54290 Trier
Fon 0651-999875-0
Fax 0651-999875-10
geschaeftsstelle@kita-ggmbh-trier.de
www.kita-ggmbh-trier.de

IBAN: DE16 3706 0193 3011 6500 14
Pax-Bank eG Trier BIC: GENODED1PAX

Geschäftsführer/in
Cordula Scheich und Konrad Berg
Aufsichtsratsvorsitzender: Matthias Struth
HRB 4387 Amtsgericht Wittlich